

Eingangsvermerk:

**A n t r a g
auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen
- Wahlen -**

gem. Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993
i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz
vom 13.04.1999 und der Wahlwerbungssatzung v. 20.03.2013

Stadtverwaltung Sebnitz
Straßenverkehrsbehörde
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

Partei/Organisation/Wählervereinigung:	
Name des Berechtigten/Antragstellers:	
Anschrift:	
Telefon-Nr./ Mobilfunk:	
E-Mail /Fax	

Name des Beauftragten und/oder des verantwortlichen Aufstellers	
Anschrift:	
Telefon-Nr./ Mobilfunk	
E-Mail /Fax	

Veranstaltung, die beworben wird:	
Gebietsübergreifende Bedeutung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Begründung <i>(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)</i>	
Datum und Ort der Veranstaltung:	
Beginn der Werbung: <i>(Frühestens 10Tage vor der Veranstaltung)</i>	

Art des Werbeträgers	Größe			Anzahl
	cm		cm	Stück
* Stellschild		x		
* Hänigeschild		x		
Gebiet, in dem geworben wird: <i>(Ggf. gesondertes Blatt beifügen)</i>				
Musterplakat ist beigefügt				
	cm		cm	Stück
* Großplakatschild <i>(Nur in der Vorwahlzeit zulässig)</i>		x		
Standort des Großflächenplakatschildes				
Lageplan ist beigefügt				
	cm		cm	Stück
* Informationsstand		x		
Standort des Informationsstandes				
Zweck des Informationsstandes				
Anlagen:				
----- Ort, Datum	----- Unterschrift des Berechtigten			

Hinweise für den Antragsteller:

1. *§ 3 Abs.3 Wahlwerbesatzung*
Werbeträger.... sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
2. *§ 3 Abs. 3 Wahlwerbesatzung*
Stellschilder dürfen nicht größer als 120 x 200 cm sein,
Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein,
Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein
3. *§ 3 Abs. 4 Wahlwerbesatzung*
Informationsstände.... sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m²,.....
4. *§ 7 Abs.2ff Wahlwerbesatzung*
Großflächenplakatschilder..... Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. zu anderen markanten Punkten am Standort in Metern) einzutragen sind.
5. *§ 8 Wahlwerbesatzung*
Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.
Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellt Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger auf öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis.
In diesem Fall sind entsprechende Anträge hierfür einschließlich der notwendigen mindestens vierzehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftliche in der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen.

Die Wahlwerbesatzung ist unter www.sebnitz.de/ Bürgerservice/ Ortsrecht, Satzungen abgedruckt.

Sie wurde veröffentlicht im Neuen Grenzblatt Nr. 13/2013.